

Richtig verkaufen im Internet

Haftungsausschluss. Überflüssige Dinge können Geld einbringen – und viel Ärger. Finanztest sagt, wie jeder ohne Haftungsrisiko verkaufen kann.

Unser Rat

Chance. Der Verkauf alter oder neuer Möbel, Haushaltsgeräte oder sonstiger Schätze schafft Platz und bringt zuweilen ordentlich Geld.

Risiko. Je mehr ein Käufer zahlen muss, umso eher ist er unzufrieden. Ohne wirksamen Haftungsausschluss stehen Sie als Verkäufer auch für versteckte Mängel gerade.

Ausweg. Zumindest beim Verkauf wertvoller Ware sollten Sie die Haftung so weit wie möglich beschränken. In der Spalte rechts finden Sie geeignete Formulierungen.

Nicht jeder Hauptgewinn ist eine Bereicherung. Nach nur gut 400 Kilometern landete das beim VR-Bank-Gewinnspiel gewonnene Piaggio-Pedelec im Bikemarkt.mtb-news.de. Nutzer „Der_Anwalt“ will das neu fast 4000 Euro teure Fahrrad mit Elektromotorunterstützung im Auftrag eines Freundes verkaufen (siehe Foto unten).

Gesetz: Sachmangelhaftung

Verkaufen heißt, nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) dafür einzustehen, dass die Ware der Beschreibung entspricht. Sie muss so gut sein, wie es eine Käuferin erwarten darf. Wenn mit dem Pedelec etwas nicht stimmt, hat der Verkäufer dafür geradzustehen – in der Fachsprache Sachmangelhaftung. Und zwar auch dann, wenn er von dem Mangel gar nichts weiß. Das kann teuer werden. Ein neuer Akku fürs Pedelec etwa kostet gut und gerne 500 Euro.

Vertrag: Ausschluss möglich

Wer verkauft, kann aber die Haftung ausschließen. Vom BGB abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Verkäufer können eine solche Vereinbarung erreichen, indem sie ihr Angebot einschränken und Interessenten signalisieren: Für etwaige Mängel hafte ich nicht.

Wenn eine Käuferin sich auf ein solches Angebot einlässt, haftet der Verkäufer nur noch, wenn sie ihm ein Verschulden nachweist und er zum Beispiel wissentlich Schäden oder Mängel verschwiegen oder mehr versprochen hat, als seine Ware hält.

Praktisch: Oft unzureichend

Viele Verkäufer auf Ebay und anderen Online-Marktplätzen versuchen, die Haftung auszuschließen. Doch das misslingt oft oder gerät zweifelhaft. Typisches Beispiel: „Privatverkauf eines gebrauchten Gegenstandes, keine Gewährleistung, keine Rücknahme gem. EU-

FOTOS: PIAGIO; JOKK.MOKK; WWW.LIKEHIFI.DE



E-Bike auf Bikemarkt.mtb-news.de: Formulierung 1 aus der Spalte rechts schließt die Haftung für unbekannte Sachmängel aus.



Designerlampe aus den Sechzigerjahren von Ebay-Nutzer Jokk.mokk, der immer mal wieder Angebote macht: Nötig ist Formulierung 1 mit Zusatz 2.



Alter Plattenspieler von „Sturmes_brut“: Für das einmalige Angebot reicht Formulierung 1.

Recht“, schreibt Ebay-Anbieter Jokk.mokk in die Beschreibung seiner Designer-Lampe aus den Sechzigerjahren. Das klingt nach: Keine Gewährleistung (alter Ausdruck für Sachmangelhaftung), weil es ein Privatverkauf ist und es deshalb von Gesetzes wegen keine Sachmangelhaftung gibt. Das ist inhaltlich falsch, denn auch Privatverkäufer haften für Sachmängel, wenn es nicht anders vereinbart ist. Dem Käufer muss klar sein, dass die Haftung wegen anderer Vereinbarung entfällt – nicht wegen gesetzlicher Regelungen.

Schon besser: Mit „Privatverkauf. Keine Garantie oder Umtausch“ versucht Ebay-Nutzer „Sturmes_brut“, seine Haftung beim Verkauf eines alten Plattenspieler vom Typ Onkyo CP 1050 D auszuschließen. Unsere Juristen halten aber auch das für unzureichend.

Die Gerichte sind oft großzügig und lassen Privatverkäufern zweifelhafte Formulierungen wie die von „Sturmes_brut“ als wirksamen Haftungsausschluss durchgehen. Darauf sollte sich aber niemand verlassen, sondern gleich eindeutig formulieren, wie wir es in der Spalte rechts ganz oben vorschlagen.

Strengere Regeln gelten, wenn Verkäufer wiederholt Dinge zum Verkauf anbieten und die Haftung mit immer derselben Formulie-

rung ausschließen wollen. Es handelt sich dann auch bei Privatverkäufen um eine sogenannte „allgemeine Geschäftsbedingung“. Ein Haftungsausschluss ist nur noch wirksam, wenn der Verkäufer klarstellt: Die Haftung für grobes Verschulden und für Körperverletzungen bleibt.

Ebay-Nutzer „Maxl788“ macht es auf jeden Fall richtig. Er verwendet die von Finanztest empfohlene Formulierung für den Haftungsausschluss samt dem Zusatz für wiederholte Angebote. Er hat es aber auch besonders nötig. Wenn sein noch nicht mal drei Jahre alter Audi A4-Kombi Mängel hat, wird es schnell richtig teuer.

Bei Neuware wie den „Adidas Spezial Lowertree“-Sneakern von „Seepie“ lässt sich die Sachmangelhaftung nur im Einzelfall und nicht mit wiederholt verwendeter Formulierung ausschließen. Zulässig ist nur, sie auf ein Jahr zu begrenzen. Von Gesetzes wegen verjährt sie nämlich erst nach zwei Jahren. ■

Ebay-Recht. Bieter haben bei Abbruch einer Auktion auf Ebay oft Anspruch auf Schadenersatz. Einzelheiten online (test.de/ebay).



Ein Auto von „Maxl788“ für fast 30 000 Euro: Der Haftungsausschluss gelingt mit Formulierung 1 und Zusatz 2 wegen wiederholter Angebote.

Neue Sneaker: Mit Formulierung 3 und Zusatz 2 lässt sich die Haftung begrenzen.



1. Für Einzelverkauf

„Ich schließe jegliche Sachmangelhaftung aus.“

Einmaliger Haftungsausschluss für den Verkauf gebrauchter oder neuer Ware. Bei wiederholter Verwendung der Formulierung ist er ohne Zusatz (siehe unten) unwirksam. Klar auch: Der Haftungsausschluss ist nur bei Privatverkäufen wirksam. Händler dürfen die Haftung nur bei Gebrauchsgütern einschränken.

2. Zusatz bei Wiederholung

„Die Haftung auf Schadenersatz wegen Verletzungen von Gesundheit, Körper oder Leben und grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Verletzungen meiner Pflichten als Verkäufer bleibt uneingeschränkt.“

Dieser Zusatz ist notwendig, wenn eine Formulierung zum Haftungsausschluss wiederholt verwendet wird. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen sind sonst unwirksam.

3. Für Neuware

„Ich beschränke die Sachmangelhaftung auf ein Jahr ab Lieferung der Sache.“

Wiederholt verwendbare Formulierung zur Beschränkung der Sachmangelhaftung so weit wie möglich. Notwendig ist außerdem die Zusatzklärung (siehe 2.) zur Haftung bei Verschulden und Körperverletzungen.

Tipps für Verkäufer

Artikelbeschreibung. Versprechen Sie nichts, was Ihr Angebot nicht hält. Beschreiben Sie es so genau wie möglich. Wenn Sie wissen, dass der Gegenstand Mängel hat, sagen Sie das. Wenn Sie sich nicht so genau auskennen und Mängel für möglich halten: Legen Sie das in Ihrem Text offen. Der Käufer hat Anspruch auf das, was er nach der Artikelbeschreibung erwarten darf.

Lieferung. Versprechen Sie auch beim Versand nicht mehr, als Sie halten können. Recherchieren Sie für Ihr Angebot, wie viel Porto und Verpackung kosten. Bieten Sie möglichst auch persönliche Abholung gegen Barzahlung an. Das schafft Vertrauen.

Haftungsausschluss. Zumindest bei wertvollen Geräten sollten Sie die Sachmangelhaftung (siehe S. 17) ausschließen, wenn Sie nicht ganz sicher sind, dass alles in Ordnung ist. Beach-

ten Sie aber: Die Artikelbeschreibung muss so oder so stimmen. Dafür haften Sie immer. Wenn Sie Mängel kennen, müssen Sie die nennen. Der Käufer kann den Vertrag sonst wegen arglistigen Verschweigens anfechten und Sie müssen Schadenersatz zahlen.

Haftung. Beachten Sie außerdem: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Az. VIII ZR 26/14) ist der Ausschluss jeder Haftung unwirksam, wenn Sie diesen für mehrere Verträge verwenden. Um den Haftungsausschluss zu retten, müssen Sie dann ergänzen: „Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Verkäufers sowie für jede Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“

Gewerbe. Wenn Sie öfter Dinge bei Ebay verkaufen, können Sie unversehens als Händler dastehen. Käufer

Ihrer Ware haben dann ein Widerrufsrecht, der Ausschluss der Haftung ist unwirksam und das Finanzamt fordert Steuern. Gewerbliches Handeln nehmen die Gerichte schnell an, wenn Sie des Öfteren gleichartige Waren anbieten oder Sie Ware kurz nach der Anschaffung gleich wieder versteigern. Weitere Einzelheiten dazu online (test.de/steuerfalle-ebay).

Bindung. Ihr Angebot bei Ebay ist vom ersten Augenblick an verbindlich. Sie dürfen es nur stoppen, wenn Ihnen bei der Artikelbeschreibung ein handfester Irrtum unterlaufen ist, Sie nachträglich erhebliche Mängel feststellen oder die Ware beschädigt, zerstört oder gestohlen wurde. Beenden Sie eine Ebay-Auktion ohne Rechtfertigung, müssen Sie die Ware für den bei Abbruch gültigen Preis an den Höchstbieter liefern oder Schadenersatz zahlen. Setzen Sie zumindest für wertvolle Ware einen angemessenen Mindestpreis fest.

Tipps für Käufer

Artikelbeschreibung. Sie dürfen sich auf das verlassen, was der Anbieter verspricht. Wenn bei einem Auto „fahrbereit“ steht, muss das stimmen. Lesen Sie genau: Kurze, nichtssagende Beschreibungen mit kopierten Bildern sind verdächtig. Nur selbst gemachte Fotos erlauben es, das Angebot wirklich zu beurteilen.

Lieferung. Ein gutes Zeichen ist es, wenn der Verkäufer es Ihnen ermöglicht, die Ware persönlich abzuholen. Betrug ist dann eher unwahrscheinlich.

Haftungsausschluss. Enthält das Angebot eine Formulierung wie „Die Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen“, gilt das von vorneherein nicht für Mängel, die der Verkäufer kannte. Die muss er nennen. Und für die Produktbeschreibung steht er immer gerade.

Trotzdem Haftung. Unwirksam ist ein Haftungsausschluss, wenn der Verkä-

ufer ihn für mehrere Angebote einsetzt. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden (Az. VIII ZR 26/14). Der Anbieter muss dann ausdrücklich ergänzen, dass die Haftung für Verschulden und für Körperverletzungen bleibt.

Käuferrechte. Fehlt ein Haftungsausschluss oder ist er unwirksam, können Sie als Käufer Nacherfüllung verlangen, wenn die Ware gemessen an der Beschreibung Mängel hat. Wo die Nacherfüllung nicht möglich oder gescheitert ist, können Sie einen Teil des Kaufpreises zurückfordern, vom Vertrag zurücktreten oder sogar Schadenersatz fordern, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft.

Schwarzhandel. Nicht jeder angebliche Privatverkauf ist tatsächlich einer. Wer ständig Ware an- und verkauft, handelt gewerblich, auch wenn er als Privatmann erscheinen will. Bieter können den Kaufvertrag dann wider-

rufen, und die Haftungsausschlüsse des Verkäufers sind unwirksam.

Auktionsabbruch. Eine Ebay-Versteigerung dürfen Verkäufer nur abbrechen, wenn die Ware gestohlen wird, kaputt- oder verloren geht oder sie sich beim Angebot geirrt haben, weil etwa ein vermeintlicher Kunstdruck ein echtes Gemälde ist. Dagegen haben Sie bei unberechtigtem Abbruch Anspruch auf Lieferung oder Schadenersatz, wenn Sie der Höchstbietende waren.

Scheingebote. Immer mal wieder treiben Verkäufer selbst die Preise hoch, indem sie über Zweitkonten selbst mitbieten oder Freunde dazu anstiften. Das ist rechtswidrig und als Betrug strafbar. Als Käufer können Sie eine Lieferung zu dem Preis verlangen, der ohne die Scheingebote fällig wäre. Indiz für Scheingebote: Der Verkäufer bietet die Ware erneut an, obwohl sie einen anständigen Preis erzielt hat.